

Bundesamt für Meteorologie
und Klimatologie
Herr Urs Reichmuth
Krähbühlstrasse 58
8044 Zürich

Bern, 20. Oktober 2011

**Bundesgesetz über Aufgaben, Organisation und Finanzierung des
Eidgenössischen Instituts für die Meteorologie und Klimatologie
(Meteorologiegeseztz, MetG); Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Rahmen der Erarbeitung eines neuen Bundesgesetzes über Aufgaben, Organisation und Finanzierung des Eidgenössischen Instituts für die Meteorologie und Klimatologie haben Sie die Grüne Partei zur Stellungnahme eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zur Vorlage äussern zu können.

Die Grünen lehnen die Stossrichtung der Totalrevision des Meteorologiegeseztzes ab. Die angestrebte Auslagerung von MeteoSchweiz ist unnötig und nach unserem Dafürhalten rein finanzpolitisch motiviert. Das wissenschaftliche Niveau und der Ruf von MeteoSchweiz sind hoch. Diese hohe Qualität der Leistungserbringung muss auch in Zukunft gewährleistet bleiben. Verbesserungspotential sehen die Grünen lediglich bei den Zielen und Indikatoren der Kundenzufriedenheit, der Gebührenordnung sowie der Regulierung des Marktauftrittes. Dazu braucht es jedoch kein neues Gesetz, sondern Anpassungen bei den geltenden Bestimmungen.

Wir bitten Sie, die folgenden Anliegen und Anträge wohlwollend zu prüfen und den Entwurf entsprechend anzupassen. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Franziska Teuscher
Vizepräsidentin



Urs Scheuss
Fachsekretär

Bundesgesetz über Aufgaben, Organisation und Finanzierung des Eidgenössischen Instituts für die Meteorologie und Klimatologie (Meteorologiegesezt, MetG); Vernehmlassung

Antwort der Grünen Partei der Schweiz

Einleitend

Das Bundesgesetz über Meteorologie und Klimatologie erfuhr zuletzt 1999 eine Totalrevision. Sein Vorgängererlass war fast 100 Jahre in Kraft. Das geltende Gesetz ist somit erst zehn Jahre in Kraft und steht ohne grundlegende Mängel noch mitten in der Umsetzungs- und Bewährungsphase. Der bisher erbrachte Leistungsausweis und das absehbare Entwicklungspotential des Bundesamtes für Meteorologie und Klimatologie (MeteoSchweiz) sprechen klar für die Weiterführung als FLAG-Amt (Führung mit Leistungsauftrag und Globalbudget). Auch die im Vernehmlassungsbericht – leider verkürzt – dargestellte Evaluation der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) hebt die hohe Leistungsqualität und die international anerkannte fachliche Kompetenz von MeteoSchweiz hervor.

Das wissenschaftliche Niveau und der Ruf von MeteoSchweiz sind unbestritten hoch. Im Vordergrund steht heute die Gewährleistung der hohen Qualität der Leistungen von MeteoSchweiz. Dazu sind Anpassungen hinsichtlich der Ziele und Indikatoren der Kundenzufriedenheit, der Gebührenordnung sowie der Regulierung des Marktauftritts von MeteoSchweiz zu prüfen. Eine solche Variante „Status Quo Plus“ wurde allerdings vom Bundesrat von Anfang an ausgeschlossen. Damit hat er auch die Empfehlungen der EFK ausser Acht gelassen, in denen die Ausgestaltung von MeteoSchweiz als FLAG-Amt als ‚insgesamt adäquat‘ bezeichnet wird.

Stattdessen wird nun eine Ausgliederung von MeteoSchweiz in eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit vorgeschlagen. Grundlage dafür bildet der Corporate-Governance-Bericht aus dem Jahr 2006, welcher MeteoSchweiz zusammen mit Museen, ETH oder Forschungsanstalten der Kategorie „Dienstleistungen mit Monopolcharakter“ zuteilt. Für solche sieht der Bericht die öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit vors. Allerdings ist die Definition des so genannten Monopolcharakters völlig beliebig, sind doch ausgerechnet die erwähnten Institutionen in jüngerer Zeit immer mehr privater Konkurrenz ausgesetzt.

Mit der Ausgliederung droht MeteoSchweiz noch weiter in den Markt vorzustossen und Private unnötig zu konkurrenzieren. Gleichzeitig müssten Leistungen an Dritte definiert und kostendeckend verrechnet werden. Dies und die Schaffung neuer Organe (Institutsrat, Geschäftsleitung, Revisionsstelle) erfordern viel Reglementierung, die

kaum mit Effizienzgewinnen einhergehen werden. Der beabsichtigte Effizienzgewinn liegt vielmehr – und daran lässt der Vernehmlassungsbericht auf Seite 8 keine Zweifel offen – beim Stellenabbau.

Mit der absehbaren Reduktion von Stellen droht ein rein finanzpolitisch motivierter Abbau des heute guten Service public. Dieser umfasst gegenwärtig etwa auch die dezentrale Präsenz in Genf und Locarno sowie die wichtige Zusammenarbeit zwischen weiteren Bundesstellen bspw. in den Bereichen Schnee- und Lawinenforschung, Umweltschutz, Alarmierung und Hydrologie. Neben den wichtigen Aufgaben im Inland würde MeteoSchweiz gemäss der Vorlage weiterhin die Schweiz in den einschlägigen internationalen Gremien vertreten. Auch dies zeigt, dass es zur heutigen direkten politischen Steuerung und Verantwortlichkeit keine Alternative gibt.

Zwar bleibt das Personal dem Bundespersonalgesetz unterstellt. Vorgesehen ist aber neu eine Personalverordnung des Institutsrats, also eine nicht näher begründete personalrechtliche Sonderstellung. Sie dürfte erfahrungsgemäss in erster Linie eine grössere Lohnspreizung bringen, die dem Arbeitsklima, der Lohngerechtigkeit und schliesslich auch der Qualität und Effizienz schadet.

Die Grünen weisen daher aufgrund dieser Überlegungen die vorgelegte Totalrevision des Meteorologiegengesetzes zurück und verlangen die Prüfung einer Variante „Status Quo Plus“, bei der die festgestellten Mängel der geltenden Bestimmungen gezielt behoben werden. Auf eine Auslagerung ist zu verzichten. Die Verselbständigung bringt kaum mehr Effizienz, sondern führt zu mehr Bürokratie und weniger Service public.

Sollte auf die Vorlage dennoch in der vorgelegten Fassung eingetreten werden, äussern wir uns zu einzelnen Punkten wie folgt:

Unterstützung der Armee in besonderen oder ausserordentlichen Lagen (Art. 6)

Die Zusammenarbeit in ausserordentlichen Lagen ist eine Selbstverständlichkeit und hat sich bewährt. Die in Abs. 2 vorgesehene Militarisierung ist unbegründet und wird aus staatspolitischen Gründen abgelehnt. Sie käme einer Rechtsgrundlage für die Übernahme der Aufgaben von MeteoSchweiz durch die Armee in Ausnahmesituationen gleich.

Institutsrat (Art. 8)

Für den Institutsrats sieht der Vernehmlassungsentwurf fünf bis sieben fachkundige Mitglieder vor. Zwar sind Fachleute im obersten Organ unerlässlich, damit es seine Aufgaben erfüllen kann. Öffentliche Dienste haben aber auch öffentliche Interessen zu verfolgen und können nicht rein technokratisch geführt werden. Der Institutsrat muss

daher auch die politischen und ökonomischen Interessen abbilden. Fachkunde allein führt dagegen zu Interessenskonflikten, wie sie etwa auch bei der Atomaufsicht immer wieder festgestellt werden. Da gemäss Abs. 7 die Aufgaben des Institutsrats auch Betriebswirtschaft und Personalführung umfassen, soll eine Vertretung des Personals und dessen Interessen etwa über die Gewerkschaften vorgesehen werden.

Personal (Art. 11)

Die Unterstellung des öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnisses unter das Bundespersonalgesetz wird begrüsst. Der einseitige Erlass der Personalverordnung durch den Institutsrat gemäss Art. 8, Abs. 7, Bst. c. und Art. 11, Abs. 2 des Entwurfs schwächt diese Bestimmung jedoch ab. Zumindest soll die Personalverordnung neben der Genehmigung durch den Bundesrat auch die Erarbeitung im Einvernehmen mit den Personalverbänden voraussetzen. Allenfalls wäre alternativ eine GAV-Pflicht zu prüfen.

Sponsoring durch Dritte (Art 17)

Das mit der Revision vorgesehene Sponsoring durch Dritte birgt Interessenkonflikte und gefährdet die Unabhängigkeit und Integrität der Leistungserbringung. Entweder wird ganz darauf verzichtet oder es müssen im Gesetz klare Regeln definiert werden.